

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG (Lastenrad-Richtlinie Privat)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg im privaten Bereich verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil in der Stadt Bamberg - unter Berücksichtigung sozialer Kriterien - zu erhöhen sowie nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.06.2021 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragstellendem ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg, die im Haushalt über maximal ein Kraftfahrzeug verfügen.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet sowie
- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung, Frist

5.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist

bei der **Stadt Bamberg**
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter „www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung2021“ verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5.2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses am ZOB, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können im Jahr 2021 nur innerhalb einer Frist vom 01.06. bis 30.09.2021, in den Folgejahren jeweils vom 01.01. bis 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden.

Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig (Absatz 2) eingegangen ist.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr nach Abschluss der Bearbeitung unerwartet Haushaltsmittel verfügbar sein, denen keine Anträge oder keine Antragsberechtigungen gegenüberstehen, so werden diese Haushaltsmittel im gleichen Haushaltsjahr für den Förderzweck „im gewerblichen und institutionellen Einsatz“ nach den Vorgaben der diesbezüglichen Lastenrad-Richtlinie zur Verfügung gestellt.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Anschaffung eines Kraftfahrzeugs bis zu zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheides für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen. Ein entsprechendes Foto ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zuwendung zuzusenden.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich und ihr Institut im Rahmen an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, 28. Mai 2021
Stadt Bamberg



Andreas Starke
Oberbürgermeister